

Informationen nach §§ 11a, 12, 12a, 13 und 17 FinVermV

1. Firma, Anschrift des Finanzanlagenvermittlers:

Invesdor GmbH
Schleifmühlgasse 6-8, Top 815,
A-1040 Wien, Österreich
Telefon: +43 720 881 295 sowie +49 30 364 285 707
E-Mail: service@invesdor.de
Geschäftsführer: Günther Lindenlaub

Die Invesdor GmbH ist in keiner Personenhandelsgesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin tätig.

2. Gewerberechtliche Erlaubnis:

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO für die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 VermAnlG.

3. Für Erlaubniserteilung zuständige Stelle:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

4. Vermittlerregister:

Die Invesdor GmbH ist als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO eingetragen im Vermittlerregister bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin unter der Registernummer D-F-107-8K6R-90.

5. Überprüfung der Eintragung bei der Registerstelle:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.,
Breite Straße 29,
10178 Berlin,
Auskunft über Tel.: (0 180) 60 05 85 0 oder www.vermittlerregister.info .

6. Informationen über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungsleistungen angeboten werden:

Die Invesdor GmbH vermittelt unter der Domain: <https://invesdor.de> Finanzanlagen in Form von qualifiziert nachrangigen Darlehen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) (im Folgenden „**Nachrangdarlehen**“ genannt), die von Unternehmen mit Sitz in Österreich oder mit Sitz in Deutschland als Darlehensnehmern angeboten werden (im Folgenden „**Darlehensnehmer**“ genannt), an in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, Personengesellschaften / Personenvereinigungen sowie an Kapitalgesellschaften als Darlehensgeber (im Folgenden „**Darlehensgeber**“ oder „**Anleger**“ genannt). Betreiber der Domain: <https://invesdor.de> (im Folgenden „**Plattform**“ genannt) sind die Invesdor GmbH und die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 165539 B. Eine Vermittlungsleistung durch die Kapilendo AG erfolgt nicht.

Die Invesdor GmbH erbringt keine Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangdarlehen. Emittent und Anbieter des betreffenden Nachrangdarlehens ist

der jeweilige Darlehensnehmer (im Folgenden auch einheitlich der „**Anbieter**“ genannt). Die Invesdor GmbH ist weder Emittent noch Anbieter von Nachrangdarlehen.

Invesdor GmbH vermittelt über die Plattform Nachrangdarlehen zwischen dem Anbieter und den Anlegern und ermöglicht dem Anbieter während einer festgelegten Bieterphase (nachfolgend auch „**Bieterphase**“ oder „**Kampagnenzeitraum**“ genannt) im Rahmen einer Kampagne Anleger zur Abgabe von Darlehensangeboten auf Abschluss eines Vertrages über ein Nachrangdarlehen einzuladen. Die Annahme der im Rahmen der Kampagne angebotenen Nachrangdarlehen seitens des Anbieters erfolgt nach Ablauf der Bieterphase und kann nur in Höhe eines individuell festgelegten Höchstbetrages (im Folgenden „**Investitions-Limit**“) erfolgen. Dem Anbieter steht es frei, einzelne Darlehensangebote nach Ablauf der Bieterphase ohne Angabe von Gründen abzulehnen („Nicht-Annahme“).

7. Vergütungen und Zuwendungen:

Im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler erhält die Invesdor GmbH keine Vergütungen von den Anlegern, jedoch Zuwendungen Dritter einerseits und gewährt Zuwendungen an Dritte andererseits.

a. Vom Anleger an die Invesdor GmbH zu zahlende Vergütung

Die Invesdor GmbH stellt dem Anleger keine Kosten für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler in Rechnung. Der Anleger hat somit keinerlei Vergütungen oder Zuwendungen an Invesdor GmbH zu zahlen.

b. Zuwendungen Dritter an die Invesdor GmbH

Die Invesdor GmbH stellt dem Anbieter für die Aufbereitung der Kampagne eine **Up-Front Fee** in Höhe von 1 % des geplanten Finanzierungs-Limits, somit **5.000,00 Euro** – unabhängig vom Abschluss eines Nachrangdarlehen - in Rechnung.

Der Anbieter verpflichtet sich zudem Invesdor GmbH für die erfolgreiche **Vermittlung** der Nachrangdarlehen über die Plattform eine einmalige, von der Laufzeit des Nachrangdarlehen abhängigen, **Success Fee** an Invesdor in Höhe von **3,50 %** des seitens der Anleger **angebotenen** Darlehensbetrages zu zahlen, wobei etwaige widerruffene und/oder aufgrund Eintritts der auflösenden Bedingung nachträglich unwirksam gewordene Nachrangdarlehensangebote der Höhe nach vom angebotenen Darlehensbetrag in Abzug zu bringen sind.

Der Invesdor GmbH steht es frei in der Mandatsvereinbarung mit dem Anbieter weitere, von dem Anbieter zu tragende Gebühren zu vereinbaren.

c. Von der Invesdor GmbH an Dritte zu zahlende Zuwendungen

Wenn und soweit die Invesdor GmbH im Zusammenhang mit der Finanzanlagenvermittlung Zahlungen an Dritte leistet, z.B. an Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer oder öffentlich-rechtliche Abgaben, Gebühren oder Steuern, so handelt es sich hierbei um Ausgaben, welche die Finanzanlagenvermittlung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Einhaltung der allgemeinen Verhaltenspflichten durch die Invesdor GmbH zu gefährden.

Der Invesdor GmbH steht es frei mit dem Anbieter die Erstattung solcher Ausgaben durch den Anbieter vertraglich zu vereinbaren. Zu den vom Anbieter zu tragenden sonstigen Kosten, die der Invesdor GmbH im Falle einer Vorleistung zu erstatten sind, gehören etwa

die mit Emissionen, bei denen das öffentliche Angebot von Nachrangdarlehen gegenüber Anlegern mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Österreich erfolgt, einhergehenden externen Kosten für die anwaltliche Überprüfung der Dokumente gemäß AltFG in Höhe von derzeit einmalig **1.500,00 Euro**.

8. Informationen zu den vermittelten Finanzanlagen:

a. Leitlinien zur Anlage

Die Nachrangdarlehen haben eine feste Laufzeit und gewähren dem Darlehensgeber im Gegenzug für die Überlassung des Nachrangdarlehenskapitals durch den Darlehensgeber (im Folgenden „**Nachrangdarlehenskapital**“ genannt) einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Verzinsung in Höhe des vereinbarten Festzinssatzes (im Folgenden „**Zins**“ genannt), der zu in dem Vertrag über die Gewährung eines Nachrangdarlehens (im Folgenden „**Nachrangdarlehensvertrag**“ genannt) bestimmten Terminen (im Folgenden jeweils „**Zinszahlungstermin**“ genannt) fällig ist. Die Zinsberechnung für die erste fällige Zinszahlung erfolgt auf Basis act/360. Die Zinsberechnung für alle weiteren fällig werdenden - Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360. Der Zins wird als Geldüberweisung geleistet.

Die Rückzahlung des von dem Darlehensgeber an den Darlehensnehmer zur Verfügung gestellten Betrages, dessen Höhe der Anleger bei Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages innerhalb der Vorgaben des Anbieters zu bestimmen hat (im Folgenden „**Darlehensbetrag**“ genannt) ist zum jeweils im Nachrangdarlehensvertrag genannten Rückzahlungstermin fällig.

Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Der Zahlungsdienstleister, secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland (im Folgenden „**Zahlungsdienstleister**“), hat ein Konto im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtet. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der in Form von Geldüberweisung vereinbarten Zinsen erfolgt derart, dass der Anbieter gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Anbieter geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Anbieters geführte Treuhandkonto, auf das der Anbieter Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Anbieter zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Anbieter geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung sind der gesamte – noch nicht zurückgezahlte - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter Verzinsung sofort zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so ist der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften zu verzinsen.

Aufgrund der vereinbarten festen Laufzeit ist bei der Anlage in die von der Invesdor GmbH vermittelten Nachrangdarlehen zu berücksichtigen, dass dem Darlehensgeber das investierte Nachrangdarlehenskapital für die Dauer der Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht zur Verfügung steht. Darlehensgeber sollten daher nur Geldbeträge in die Finanzanlage investieren, die sie während der Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht benötigen bzw. zurückverwarten.

Die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung durch den Darlehensnehmer sind in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers mit seiner Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind die positive oder negative Entwicklung des Marktes (insbesondere desjenigen Marktsegmentes, auf das sich die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Darlehensnehmers bezieht) und wie sich der Darlehensnehmer auf diesem Markt behauptet.

Eine positive oder neutrale Entwicklung des jeweiligen Marktes sowie eine wettbewerbsfähige Positionierung des Darlehensnehmers auf diesem Markt sind typischerweise geeignet, die Erfolgsaussichten für das zu finanzierende Projekt des Darlehensnehmers zu verbessern und damit die Aussichten auf eine vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung zugunsten des Darlehensgebers zu erhöhen. Zu einer positiven Entwicklung des jeweiligen Marktes tragen beispielsweise eine anhaltend hohe oder steigende Nachfrage von Produkten und/oder Dienstleistungen des jeweiligen Darlehensnehmers, sinkende Rohstoffpreise, sinkende Herstellungskosten und/oder Vertriebskosten des Darlehensnehmers sowie sinkende Finanzierungskosten einer etwaigen für die Realisierung des jeweiligen Projektes aufgenommenen Fremdkapital-Finanzierung bei. Im Szenario einer neutralen oder positiven Geschäftsentwicklung, gestützt durch eine neutrale oder positive Marktentwicklung, bestehen grundsätzlich gute Voraussetzungen dafür, dass der Darlehensnehmer die Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals vertragsgemäß leistet.

Eine negative Marktentwicklung des jeweiligen Marktes sowie eine weniger wettbewerbsfähige Positionierung des Darlehensnehmers auf diesem Markt verschlechtern die Erfolgsaussichten für das jeweilige Projekt und senken damit die Aussichten auf eine vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung an den Darlehensgeber. Anzeichen für eine negative Marktentwicklung sind beispielsweise negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation, steigende Rohstoff- und/oder Herstellungspreise, eine negative Entwicklung der Nachfrage nach den Produkten/Dienstleistungen des Darlehensnehmers, politische sowie regulatorische Anpassungen und sonstige Ursachen einer negativen Marktentwicklung wie Kriege, Naturkatastrophen und Epidemien / Pandemien, die sich negativ auf das Marktumfeld auswirken und damit den Erfolg des Projektes gefährden. Im Szenario einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung, ausgelöst oder verstärkt durch eine negative Marktentwicklung, besteht die Gefahr, dass der Darlehensnehmer nicht zur vertragsgemäßen Zinszahlung und Rückzahlung des Darlehensbetrages in der Lage ist. Dies kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Nachrangdarlehenskapitals führen.

Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt zudem, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Darlehensnehmer, einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Leistung des vertraglich vereinbarten Zinses, soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund beim Darlehensnehmer herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder

der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.

Aufgrund der Nachrangigkeit trägt der Darlehensgeber ein quasi-unternehmerisches Risiko. Er unterscheidet sich insoweit von einem regulären Fremdkapitalgeber und rückt faktisch in die Nähe eines Gesellschafters, d.h. eines Eigenkapitalgebers, ohne dass er dabei eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Darlehensnehmer erwirbt.

b. Warnhinweise zu den Risiken der Finanzanlagen

Investitionen in Finanzanlagen sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Das Nachrangdarlehen stellt eine Investition dar, deren Rendite von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Anbieters entwickeln, wie z.B. durch eine veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen. Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Anbieter, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals und/oder die Zahlung von Zinsen.

(1) Risiko des Totalverlusts

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko des Anbieters (**Totalausfallrisiko**). Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Anbieter können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anbieters bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Aufgrund des Nachrangs unterliegen Anleger insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Anbieters nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals bzw. Vergütungszahlungen erfolgen nur unter den vorgenannten Voraussetzungen.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des investierten Nachrangdarlehenskapitals entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das investierte Kapital über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Der Anleger muss daher fähig sein, die Verluste, die sich aus der Finanzanlage ergeben können, bis hin zu 100% des Gesamtbetrages des eingesetzten Kapitals (**Totalverlust**), ggf. zuzüglich einer durch eine etwaige Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehenden Zins- und Tilgungslast, zu tragen. Andernfalls können entsprechende Verluste und Belastungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

(2) Eingeschränkte Übertragbarkeit

Die Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft. Sie können im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Finanzanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

Bezüglich der weiteren mit Nachrangdarlehen verbundenen spezifischen Risiken wird auf Ziffer 9 dieses Informationsblatts verwiesen.

c. Zielmarktabgleich / Kundengattung, für die die Finanzanlage bestimmt ist

Die Invesdor GmbH ist in ihrer Eigenschaft als Finanzanlagenvermittlerin unter anderem dazu verpflichtet, einen **Zielmarktabgleich** gemäß § 16 Abs. 3b FinVermV durchzuführen, damit die Finanzanlage innerhalb der Kundengattung vertrieben wird, für die die Finanzanlage bestimmt ist. Im Rahmen der von der Invesdor GmbH erbrachten beratungsfreien Anlagevermittlung ausschließlich über die Plattform führt die Invesdor GmbH einen eingeschränkten Abgleich durch, der sich auf die Bestimmung der Zielmarktkategorien „Kundengattung“ und „Kenntnisse und Erfahrungen“ des Anlegers beschränkt. Die Möglichkeit der Anlage besteht nur mit einem bestehenden Kundenprofil auf der Plattform.

(1) Kundengattung

Die von der Invesdor GmbH vermittelten Finanzanlagen sind für Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bestimmt, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 WpHG ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der potentielle Anleger verfügt über einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (von ein bis sechs Jahren). Der potenzielle Anleger hat bereits Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzanlagen oder hat sich trotz fehlender Kenntnisse und Erfahrungen und eines entsprechenden Warnhinweises oder fehlender Angaben und eines entsprechenden Warnhinweises aktiv selbst für die Anlage innerhalb des Projekts entschieden. Der potenzielle Anleger kann einen Totalverlust tragen. Er ist nicht auf das Kapital angewiesen und legt keinen Wert auf Kapitalschutz. Kunden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind keine Zielmarktkunden. Das Anlageprojekt wird ausschließlich digital über die Plattform ohne Anlageberatung angeboten.

(2) Kenntnisse und Erfahrungen

Die von der Invesdor GmbH vermittelten Finanzanlagen sind auf solche Privatkunden ausgerichtet, die zumindest insoweit über Kenntnisse bzw. Erfahrungen in Bezug auf Finanzanlagen verfügen, als dass sie die spezifischen Risiken der von der Invesdor GmbH vermittelten Finanzanlagen, d.h. die Möglichkeit des Totalverlusts des investierten Darlehenskapitals und das Fehlen eines Sekundärmarktes, verstehen. Kenntnisse und Erfahrungen der Anleger der Plattform werden im Rahmen des Registrierungsprozesses abgefragt. Liegen keine Informationen zum Kenntnisstand des Anlegers vor oder ist der Kenntnisstand des Anlegers nicht ausreichend, wird dieser detailliert über die Funktionsweise und die möglichen Risiken des Anlageprojekts informiert und trifft die Anlageentscheidung auch bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen zu jeder Zeit aktiv selbst.

9. Risiken der vermittelten Finanzanlagen:

a. Risiko auftretender Zahlungsstörungen

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung sind der gesamte – noch nicht zurückgezahlte - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter Verzinsung sofort zur Zahlung fällig. Das kann dazu führen, dass die vom Anleger für die Laufzeit des Darlehens erwarteten Zinsen nicht oder nicht vollständig eintreten und Erträge auch nicht durch eine Wiederanlage des Darlehensbetrages erzielt werden können. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht.

b. Risiko durch den qualifizierten Nachrang des Nachrangdarlehens

Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Leistung des vertraglich vereinbarten Zinses) soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund beim Darlehensnehmer herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit tritt der Anleger mit seinen Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Anleger eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein.

Der Anleger trägt ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihm zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihm einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Der Anleger trägt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Der Anbieter könnte das von dem Anleger investierte Kapital vollständig aufbrauchen, so lange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass der Anbieter Insolvenzantrag stellen oder den Anleger auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; der Anleger würde in diesem Fall sein Geld nicht zurück erhalten. Der Anleger ist damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können.

10. Kosten und Nebenkosten der Vermögensanlage (Angaben zu dem Gesamtpreis, weitere Kosten und Steuern, Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen) gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und Abs. 4 FinVermV

Der Anleger trägt neben dem nach dem Darlehensvertrag zu zahlenden Darlehensbetrag keine weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der qualifiziert nachrangigen Darlehensforderung. Insbesondere werden gegenüber dem Anleger keine Produktkosten (Verwaltungsgebühren) sowie keine Finanzdienstleistungskosten (Provisionen) in Rechnung gestellt. Für den Anleger könnten voraussichtlich lediglich die nachfolgend beschriebenen Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage entstehen. Da keine Produktkosten oder Finanzdienstleistungskosten für den Anleger anfallen, ergeben sich wegen etwaiger diesbezüglicher Kosten auch keinerlei Auswirkungen auf die Rendite.

Einkünfte im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen unterliegen der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der gewährte Darlehensbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die ein Nachrangdarlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung. Von den Zinsen wird derzeit keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Anleger hat daher – vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Verwaltungspraxis (Finanzbehörden) oder gesetzlicher Änderungen - sämtliche Einkünfte aus und im Zusammenhang mit dem Darlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Über die tatsächlich entstandenen Kosten (ex-post Information) wird der Anleger einmal jährlich informiert, wobei die entsprechende Information zusammen mit der Übersicht zu den jeweiligen Zinseinkünften des Anlegers übermittelt wird, indem die vorbenannte Übersicht in das Nutzerkonto des Anlegers eingestellt wird.

Die Zahlung des vom Anleger nach dem Darlehensvertrag zu zahlenden Darlehensbetrages erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag benannte Konto. Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrages seitens des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Darlehensgebotes auf das im Darlehensvertrag benannte Konto möglich. Der Zahlungsdienstleister ist von dem Anbieter beauftragt, bei Eintritt der im Darlehensvertrag genannten auflösenden Bedingung einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag binnen 10 Kalendertagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurück zu zahlen, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst. Sollte der Darlehensbetrag des jeweiligen Anlegers vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Darlehensgebotes auf das im Darlehensvertrag benannte Konto aufgrund einer auf freiwilliger Basis seitens des Anlegers geleisteten Zahlung eingehen und sollte der Anbieter nach Ablauf des Kampagnenzeitraums das entsprechende

Darlehensgebot nicht annehmen, wird der jeweilige Darlehensbetrag unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Nachrangdarlehensbetrag nicht verzinst.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Crowd-Investors ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Etwaige Kosten/Provisionen, die dem Anleger gegenüber Dritten (z.B. im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages) entstehen, sind dem Anbieter nicht bekannt und sind ggf. durch den Anleger in eigener Verantwortung zu ermitteln und zu tragen.

11. Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation und telefonischen Vermittlungsgesprächen gemäß § 18a FinVermV

Telefonische Vermittlungsgespräche finden nicht statt. Die Vermittlung durch die Invesdor GmbH erfolgt ausschließlich über die Plattform.

Jede Form der elektronischen Kommunikation, in welcher die angebotene Dienstleistung der Anlagevermittlung, die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden, ist von Gesetztes wegen aufzuzeichnen. Dies gilt auch, wenn die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Vertrages führt.

Invesdor GmbH informiert den Anleger hiermit darüber, dass die im Rahmen der Vermittlung über die Plattform erfolgende elektronische Kommunikation entsprechend aufgezeichnet wird.

12. Aufbewahrungsfrist gemäß § 23 FinVermV

Sämtliche Unterlagen und Belege im Zusammenhang mit der Vermittlung der Vermögensanlage werden seitens Invesdor GmbH übersichtlich gesammelt und für die Dauer von 10 Jahren auf einem dauerhaften Datenträger vorgehalten und so aufbewahrt, dass sie von den Geschäftsräumen aus jederzeit zugänglich sind. Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist

13. Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit der Invesdor GmbH können Interessenkonflikte entstehen

- zwischen der Invesdor GmbH oder ihren Mitarbeitern und Anlegern, oder
- zwischen verschiedenen Anlegern.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- aus dem Vergütungsinteresse der Invesdor GmbH oder dem sonstigen Interesse ihrer Geschäftsführer und sonstigen Mitarbeiter am wirtschaftlichen Erfolg der Invesdor GmbH;
- aus etwaigen vertraglichen Beziehungen zwischen der Invesdor GmbH oder ihren Mitarbeitern und Anbietern, z.B. durch eine Beteiligung der Invesdor GmbH an einem Anbieter, eines Anbieters an der Invesdor GmbH oder durch die Zeichnung von Nachrangdarlehen der Anbieter durch die Invesdor GmbH.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Nachrangdarlehen beeinflussen, ergreift die Invesdor GmbH unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Anbieter und Anleger gemäß den AGB der Invesdor GmbH;
- Offenlegung der von der Invesdor GmbH vereinnahmten Vergütungen / Zuwendungen;
- Ausschluss einer Beteiligung der Invesdor GmbH / von Mitarbeitern der Invesdor GmbH an Anbietern; insb. Sicherstellung des Nichtvorliegens von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Anbieter und Invesdor GmbH bzw. Mitarbeitern der Invesdor GmbH, so dass weder der Anbieter noch Invesdor GmbH bzw. die Mitarbeiter der Invesdor GmbH aufgrund persönlicher oder vertraglicher Verbindungen einander stark beeinflussen oder kontrollieren können;
- Fortlaufende Kontrolle der Mitarbeiter und Schulungen im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen;
- Soweit vor Abschluss eines Nachrangdarlehens bekannt: Offenlegung etwaiger weitergehender Interessenkonflikte.

Es besteht das Verbot die Beschäftigten von Invesdor GmbH in einer solchen Weise zu vergüten oder zu bewerten, dass dies mit der Pflicht im bestmöglichen Interesse der Anleger zu handeln unvereinbar wäre. Bei Invesdor GmbH bestehen deshalb keinerlei Vergütungen oder ähnliche Anreize bei Beschäftigten, welche im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangdarlehen an die Anleger bestehen. Soweit bei wenigen Mitarbeitern neben einer festen Vergütung auch variable Vergütungsbestandteile vereinbart sind, betrifft dies ausschließlich die Vertragsbeziehung zum Anbieter und es besteht ein solches Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen der Vergütung, dass die variable Vergütung lediglich eine weit untergeordnete Bedeutung für die Beschäftigten hat und somit etwaige Interessenkonflikte vermieden werden.

Diese Informationen der Invesdor GmbH sind nicht unterschrieben.